

zur Lösung der sozialen Frage beitragen? Die wahren Mittel zur Bekämpfung der Socialdemokratie, Dispositionen zu Vorträgen wider die Socialdemokratie, Miscellen, Literarisches. — Gewiss ein reicher, interessanter, brauchbarer Inhalt und so klar geschrieben, dass auch Laien ohne besondere Bildung sich zurechtfinden. Die Skizzen für Vorträge dürften manchem vielbeschäftigen Präses recht willkommen sein.

„Christlich-sociale Blätter.“ Broiz in Neuss. 24 Lieferungen. Jährlich M. 6.

„Charitas.“ Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland. Redacteur Dr. L. Werthmann, erzbischöflicher Hofkaplan in Freiburg. Erster Jahrgang. Zwölf Hefte im Jahre, mit je 16 Seiten. Preis jährlich M. 3. Herder.

„Die Wahrheit.“ Herausgeber Philipp Wasserburg. 30. Jahrgang. 1896. Rudolf Abt in München. 8°. jedes Heft etwa 50 S. Jährlich 24 Hefte. M. 8. Einzelpreis für das Heft 50 Pf. Jedes Heft bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes.

Die Zeitschrift hat sich zur Richtschnur genommen die Regel des heiligen Augustin: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas. Sie will für die Einheit im Nothwendigsten, in der Religion, eintreten und jede Abweichung von der Wahrheit bekämpfen, sie will alle Gebiete menschlichen Forschens und Wissens berühren und hierin, soweit die hiebei behandelten Fragen der menschlichen Beurtheilung unterliegen, volle Freiheit gewähren, und auf dem Felde wissenschaftlicher Polemik dafür sorgen, dass die christliche Liebe auch in der Hitze des Gefechtes erhalten bleibt. Im ersten Hefte finden wir mehrere Auctoritäten, welche interessante Theile der sozialen Frage behandeln: so Dr. Ratzinger: Deßentliches Arbeitsrecht und Lohnvertrag. Dr. Gustav Nußland: Die christlichen Prinzipien in der agrarischen Bewegung. Guntram: Die christliche Bewegung in Oesterreich u. s. w.

Das christliche Handwerk. Organ der Congregation der frommen Arbeiter (Calasantiner) und Zeitschrift für den christlichen Handwerker- und Arbeitersstand. Wien. Tellgasse 7, 15. Bezirk. Jährlich acht Nummern in Quart mit 16 Seiten. Preis 70 kr.

Für Lehrlinge, Gesellen und christliche Arbeiter sehr empfehlenswert.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Trauung einer wegen protestantischer Mischhe Ecremmunicierten.) I. Darlegung des Falles. Die katholische Anna war einem Protestanten im protestantischen Betthaus angetraut worden. Nach dessen Tode will sie einen Katholiken heiraten. Da der Pfarrer bei der Meldung zum Aufgebot die Vor geschichte in Erfahrung bringt, erbittet er sich vom Ordinariat die Befugnis von der Censur wegen der protestantischen Trauung zu absolvieren und erhält sie. Am Tage vor der Trauung genöthigt, zu verreisen, hinterlässt er beim Messner die schriftliche Delegation des Kaplans zur Trauung des betreffenden Paars und zur absolutio a censuris. Der Kaplan kurz vor der Trauung zur Entgegnahme der Beicht gerufen, hält die ihm gegebene Delegation zur Trauung zwar für richtig, nicht aber die zur absolutio a censuris. Da ihm jedoch der Recurs ans Ordinariat nicht mehr möglich ist, fordert er die Anna auf, vollkommene Reue zu erwecken, da er sie nicht absolvieren könne; trauen könne er sie jetzt; behufs Beicht

müsste sie morgen zum Pfarrer gehen. Die Trauung wird alsdann vollzogen. Hat der Pfarrer recht gehandelt oder sein Kaplan?

II. Lösung des Falles und Beantwortung der Frage.
Die Antwort auf die gestellte Frage muss heißen: Weder der Pfarrer, noch sein Kaplan hat recht gehandelt.

Nach jetzt geltendem Recht, laut mehrmals erlassenen römischen Entscheidungen, ist kein Zweifel mehr, dass die protestantische Trauung zu den Fällen der dem Papste speciell reservierten Excommunicationen zählt, nämlich als favor haeresis. Darnach werden die Betreffenden, welche sich einer solchen Sünde schuldig gemacht haben, in foro externo als Excommunicierte angesehen, und der Bischof hat das Recht, sie als solche zu behandeln und eine Versöhnung mit der Kirche in foro externo zu fordern, beziehungsweise die Behandlung festzusetzen, welche statifinden müsse, damit solche Personen wieder zu den Sacramenten zugelassen werden. Ob diese Personen im Gewissen und vor Gott wirklich der Excommunication verfallen sind, hängt davon ab, ob sie bei der sündhaften Trauung dieser Strafe sich bewusst waren. Das wird von nun an leicht der Fall sein können, da die angezogenen römischen Entscheidungen selbst in Zeitungen besprochen wurden und dem katholischen Volke vielfach zur Kenntnis gebracht sind; für früher vorgekommene Fälle wird bei den Wenigsten wohl jene Strafflenntnis vorgelegen haben, besonders da die Sache keineswegs so offen zutage lag, sondern von Seiten Rom's selbst vorher mit einem Dilata behandelt wurde. Das forum externum nimmt freilich auf diesen Stand der Dinge und auf die subjective Unkenntnis keine Rücksicht. Aber es bleibt wahr, dass das Ordinariat nicht immer und überall einen derartigen Fall vor das forum externum zu ziehen und eine Versöhnung mit der Kirche in foro externo vorzuschreiben braucht. Die Bischöfe Bayerns haben eine ausdrückliche Erklärung des heiligen Stuhles und die specielle Befugnis, alle derartigen Fälle in foro interno abzumachen, und dazu nach Gvidücken die Beichtväter zu delegieren.

Wenn nämlich im bloßen Gewissensforum oder der Beicht ein derartiger Fall erledigt werden soll, und das Beichtkind tatsächlich vor Gott die Excommunication sich zugezogen hat: dann hat der Bischof nicht krafft seines eigenen Amtes die Befugnis, diese Excommunication zu heben oder zur Absolution zu delegieren, sondern er bedarf dazu des speciellen Privilegs des heiligen Stuhles: ein solches pflegt in unsren Gegenden durch die Quinquennial- oder Triennialsfacultäten den Bischöfen erheilt zu werden. — Würde jedoch der Fall vor das äußere Forum des Bischofs gebracht oder wollte ein Betreffender in foro externo absolviert werden: dann hat der Bischof krafft seines eigenen Amtes die Gewalt, von der Häresie und den damit zusammenhängenden Fällen zu absolvieren, und zwar alsdann in utroque foro; auch kann er diese Vollmacht in dem Einzelfall durch einen andern (Delegierten) ausüben lassen.

Praktisch ist in den einzelnen Diözesen die Weisung zu befolgen, welche das Ordinariat über den Fall protestantischer Eheschließungen erlassen hat, falls ein solcher Erlass vorliegt. Liegt kein Erlass vor, dann hat sich der Beichtvater zunächst nach dem Befund zu richten, den ihm die Beichte des Betreffenden gibt und Sorge zu tragen, dass ein etwaiges öffentliches Aergernis gehoben werde.

Nach den bisher gegebenen allgemeinen Bemerkungen ist es klar, dass für unsern Fall der Pfarrer richtig handelte, wenn er um die Befugnis der absolutio a censuris ex favore haeresis ein kam. Schreibt ein bischöflicher Erlass in allen derartigen Fällen eine bestimmte Norm und eine absolutio a censuris vor, dann müsste schon deshalb der Pfarrer beim Ordinariat einkommen; allein auch sonst fordert es die Klugheit von ihm, weil er sich andernfalls der Gefahr aussetze, die Anna vor der Eheschließung nicht absolvieren zu können, wenn sie etwa im Gewissensforum der Excommunication wirklich verfallen war.

Aber darin handelte der Pfarrer unrichtig, dass er sich die Befugnis beilegte, die vom Ordinariat erhaltene Vollmacht der absolutio a censuris dem Kaplan zu delegieren. Die Assistenz zur Eheschließung kann er delegieren. Es ist das vom Trienter Concil eigens zugestanden, da es sagt: „praeſente parocho, vel alio sacerdote de ipſius parochi seu Ordinarii licentia“ (sess. 24 cap. 1 de ref. matr.), analog der allgemeinen Regel, nach welcher derjenige, welcher zu etwas frost eigenen Amtes befugt ist, zu dieser Amtshandlung einen Stellvertreter delegieren kann. Anders jedoch verhält es sich mit der schon auf ihn erst durch Delegation oder vielmehr Subdelegation übertragenen Gewalt von der kirchlichen Censur die Anna zu absolvieren. Diese Befugnis hat, sobald die bloße absolutio in foro interno in Betracht kommt, selbst der Bischof nur als delegierte Gewalt; ohne besondere Ermächtigung des heiligen Stuhles könnte daher selbst der Bischof diese Befugnis nicht einmal dem Pfarrer weiter delegieren: doch diese Erlaubnis zu subdelegieren pflegt den Bischöfen gegeben zu werden. Daraus folgt aber keineswegs eine weitere Subdelegation. Zu dieser hat der Pfarrer gar nicht die Gewalt erhalten; daher war die Übertragung der Absolutionsgewalt an den Kaplan null und nichtig. Ueber die Befugnis zu subdelegieren spricht der hl. Alfonso gelegentlich lib. 1 n. 193, ausführlicher lib. 6 n. 566. Damit dieselbe vorliege, muss sie bei der Delegation zugleich förmlich mitgetheilt sein, oder es müsste die Delegation erfolgen ad universalitatem causarum, mit andern Worten, es müsste eine Delegation zu einem gesamten Amte vorliegen, nicht eine Delegation zur Ausübung eines einzelnen Actes. Dieses bestätigt nun das vorher Gesagte, dass nämlich der Pfarrer seinen Kaplan zur Absolution der Anna a censuris nicht subdelegieren konnte.

Wir kommen jetzt zur Handlungsweise des Kaplans. Richtig hat er, wie gesagt, geurtheilt, dass ihm die Befugniß zur absolutio a censura propter favorem haeresis nicht gütig übertragen war. Aber es folgte daraus nicht, dass er in keinem Fall die Anna sacramentalisch von den Sünden los sprechen konnte und durste. Hatte Anna vor ihrer früheren protestantischen Eheschließung Kenntniß von der ihr drohenden Excommunication, und ist sie infolge dessen ihr wirklich verfallen, dann konnte der Kaplan weder von der Excommunication, noch direct von der Sünde der protestantischen Eheschließung absolvieren; allein von den andern Sünden konnte er, wenn die Noth drängte, direct absolvieren, indirect also auch die Sündenschuld der protestantischen Eheschließung der Anna abnehmen, obwohl die Excommunication unterdessen auf ihr haften blieb. — Es frägt sich also nur, ob hic et nunc der Nothfall vorlag, dass Anna trotz der noch bleibenden Excommunication die sacramentale Los sprechung und die andern Sacramente empfangen durste. Wie der Fall liegt, kann eine solche Noth nur begründet werden durch die Diffamation, welcher Anna ausgeföhrt würde, falls sie nicht jetzt, sondern erst später zur heiligen Communion und zum Eheabschluß zugelassen würde, oder falls sie jetzt nur zum Eheabschluß, nicht aber zur heiligen Communion zugelassen würde. Dass sie durch Aufschub der Ehe oder durch Aufschub der heiligen Communion diffamiert werde, unterstellt eigentlich, dass ihr Vorleben, speciell die frühere protestantische Trauung, nicht rückbar geworden, wenigstens jetzt an Ort und Stelle nicht bekannt sei. Bei derartiger Lage dürste wohl anzunehmen sein, dass Anna eine Zurückweisung oder einen Aufschub als schwere Ehrenkränkung empfinden müsste, und alsdann läge Grund genug zur sacramentalen Los sprechung vor und auch zum Empfang der andern Sacramente trotz der nicht gehobenen Excommunication, selbst mit Einschluss der heiligen Communion, falls es Sitte ist, diese beim Eheabschluß zu empfangen und dieselbe ohne neue Ehrenkränkung nicht unterbleiben kann. Aber selbst der bloße Empfang des Ehesacramentes dürste das Ertheilen der sacramentalen Los sprechung rechtfertigen. Denn wenn es auch wahr ist, dass man dieses Sacrament empfangen darf, falls die begangenen schweren Sünden nur durch vollkommene Reue getilgt sind: so wird sich der katholische Christ nur schwer mit der vollkommenen Reue beruhigen, zumal ihr Vollzug so rein ins Subjective fällt. Daher ist nicht bloß dann die sacramentale Los sprechung erforderlich, wenn man glaubt, es bis zu einer vollkommenen Reue nicht gebracht zu haben, sondern räthlich und der gröszern Beruhigung dienlich in allen Fällen.

Ein weiteres Moment, weshalb der Kaplan nicht richtig handelte, liegt darin, dass er die Anna nicht selbst anleitete zur Erweckung der vollkommenen Reue, falls er wirklich glaubte, sich mit dieser begnügen zu sollen. Denn eine Person, wie sie uns in der Anna

entgegentritt, ist kaum besonders geeignet, aus sich selber den Act der vollkommenen Neue zu erwecken. Allein auch das bloße Zulassen zur Geschließung nach Erweckung der vollkommenen Neue muss dennoch unterstellen, dass ein Aufschub der Geschließung nicht thunlich war ohne erhebliche Schädigung oder Diffamierung des Ehepaars; denn sonst verbot es die bloße Excommunication, dass Anna zum Empfange des Sacramentes der Ehe zugelassen wurde.

Aber bis jetzt sind wir stets in der Unterstellung geblieben, dass Anna wegen Kenntnis der kirchlichen Strafbestimmungen auch tatsächlich im Gewissen der Excommunication verfallen gewesen sei. Hätte sich das Gegenteil herausgestellt, dann wäre erst recht die Handlungsweise des Kaplans zu tadeln. Denn alsdann stand der vollen Absolution der Anna aus sich nichts im Wege, es sei denn, dass ein allgemeiner Erlass des Ordinariats anders verfügt hätte. Aber auch ein solcher Erlass würde im Fall der Diffamationsgefahr vernünftiger Epikie unterliegen und für den Augenblick unbeachtet bleiben dürfen. Anna wäre also alsdann in foro interno vollständig mit Gott und der Kirche versöhnt worden; das forum externum, falls es noch weitere Ansprüche erhob, konnte am folgenden Tag, ohne neue Beichte seitens der Anna, zufrieden gestellt werden.

Egaeten (Holland).

Prof. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Angestrebte Ungültigkeitserklärung einer Ehe.)

Wie streng es die Kirche mit dem Beweis für die vorgebliche Ungültigkeit einer Ehe nimmt, ist allgemein bekannt, ja wenn nicht ganz evidente Gründe die Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe darthun, wird Rom niemals dieselbe für ungültig erklären; dies mag folgender Fall aus letzter Zeit illustrieren; er wurde in der Revue Romaine aufgenommen im zweiten Heft des dritten Jahrganges.

Am 25. Mai 1875 heiratete zu Warschau Boleslaus G. die aus adeliger Familie stammende Philippine M., und lebte mit ihr ehelich zehn Jahre lang zusammen, obwohl es an manchen Differenzen zwischen den jungen Gatten nicht fehlte; dann suchte der Mann, weil er wegen Unterschleiß angeklagt war, das Ausland auf; im Jahre 1886 bat die Frau vor ihrem bischöflichen Ehegericht um Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe; denn sie sei am 22. April 1875 vom Vater ihres Bräutigams gewaltsam missbraucht und in Hoffnung gebracht worden; die Sünde habe sie zwar vor der Heirat gebeichtet, aber den Umstand der Person beiseite gelassen — und erst anlässlich einer Generalbeicht im Januar 1886 sei sie zur Erkenntnis gelangt, dass sie durch jenen geschlechtlichen Verkehr sich das trennende Hindernis der Schwägerschaft zugezogen habe. Das bischöfliche Ehegericht leitete den Proces ein; der Gatte, dessen Aufenthalt nicht eruiert werden konnte, wurde in den öffentlichen Blättern vorgeladen, erschien aber nicht; am 15. December 1886 entschied das erinstanzliche Ehegericht zugunsten der Bittstellerin, von welcher Entscheidung der